

9. L'Anti-Justine, v. Rétif de la Bretonne, Paris 1890;
10. Les Aphrodites. Campfacus 1793, 2 Bände;
11. Memorandum galant. Paphos, 2 Bände;
12. Fouet et martinet. Paris 1904;
13. Prostituées mondaines. Paris, Brüssel 1902, 2 Bände;
14. La tunique de Nessus. San Francisco 1900;
15. Le pensionat Boissard. Paphos;
16. Les amours de garnison. Paphos 1789;
17. Loluptés bizarres. Amsterdam 1893;
18. Histoire de Juliette, v. Marquis de Sade. Holland 1797, 6 Bände;
19. Les paradis charnels. Briapeville 1903;
20. Régine (Amours aux Antilles). Paris, Rotterdam 1902, 3 Bände;
21. Thérèse philosophe. Haag 1865;
22. La jolie couturière. Melbourne 1899;
23. Genèse d'une fille galante.
24. Etude sur la flagellation. Paris 1901;
25. La philosophie dans le boudoir, v. Marquis de Sade. London 1795, 2 Bände;
26. Almanach du fin de siècle. 1903;
27. Histoires de pucelages. Brüssel 1900;
28. Les vicieuses de province. London, 2 Bände;
29. Mémoires de Suzon. Paris;
30. Mère et sultane. San Francisco, 2 Bände;
31. La femme endormie mit Anhang: Un cou prêté pour un rendu. Melbourne 1899;
32. Miss Aline (Le roman de luxure). Paris, London 1903;

33. Mylord Arsouille (Les bamboches d'un gentleman). Bordelopolis 1789;
34. Les folies amoureuses d'une impératrice. Paris, Brüssel 1900.
Berlin, 17. März 1906.
(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Die Druckschrift:

»Märzchrift 1906, gewidmet dem Sänger der Revolution Ferdinand Freiligrath. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand, VI. Gumpendorferstraße 18, Druck von Johann N. Bernay in Wien, ist durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 8. d. M. gemäß §§ 130, 41, 42 St.-G.-B. und § 94 St.-P.-O. beschlagnahmt worden.

Essen (Ruhr), 14. März 1906.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Die Druckschrift:

»Ein neues Wintermärchen. Heines Besuch im neuen deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte. Den Herren Staats- und Gesellschaftsrettern gewidmet. 10. Auflage. Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins in Zürich 1906.

ist durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 8. d. Mts. gemäß §§ 95, 41, 42 St.-G.-B. und § 94 St.-P.-O. beschlagnahmt worden.

Essen (Ruhr), 14. März 1906.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2127 vom 22. März 1906.)

Nichtamtlicher Teil.

Änderungen für den Postverkehr aus Anlaß des neuen Gesetzes über die Warenverkehrsstatistik vom 7. Februar 1906. Von Ober-Postassistent Langer.

Das Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1906 geändert und in der neuen Fassung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage veröffentlicht worden. Das neue Gesetz ist am 1. März 1906 in Kraft getreten.

Nach dem neuen Gesetz und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind für den Postverkehr vom 1. März ab folgende Änderungen eingetreten:

Es werden neue Formulare zu Zollinhaltsklärungen eingeführt, und zwar:

- a) Formulare zu Zollinhaltsklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier;
- b) Formulare zu Zollinhaltsklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

Die Herstellung von Formularen nach folgenden amtlichen Mustern A und B (Seite 3102) sowie der Vertrieb derselben wird der Privatindustrie überlassen.

Die bisherigen Formulare zu Zollinhaltsklärungen können einstweilen weiter verwandt werden.

Ein Exemplar der Zollinhaltsklärungen (das für die Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik bestimmte Doppel) kann fortan auf einem Formular von grüner Farbe (siehe unter b) ausgefertigt werden. Zu den übrigen (für die fremden Zollverwaltungen bestimmten) Exemplaren der Zollinhaltsklärungen sind, wie bisher, Formulare auf gewöhnlichem Papier (siehe unter a) zu benutzen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

Vom 1. Januar 1907 ab **muss** bei Paketen mit Wertangabe und bei Wertkästchen ein Exemplar der Zollinhaltsklärungen auf einem grünen Formular ausgestellt werden. Bei Paketen ohne Wertangabe bleibt es auch nach dem angegebenen Zeitpunkt dem Absender überlassen, ob er zu dem für Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplar (Doppel) der Zollinhaltsklärungen das eine oder das andere Formular benutzen will.

Die Doppel der Zollinhaltsklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen. Dabei genügen in jedem Fall folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Rohgewicht und Gesamtwert. Die auf Formularen von gewöhnlichem Papier ausgefertigten Zollinhaltsklärungen für das Ausland (einschließlich der auf solchen, also nicht auf grünen Formularen ausgefertigten Doppel für die Warenverkehrsstatistik) müssen wenigstens die Angaben enthalten, die oben für die grünen Doppel vorgeschrieben sind. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Reingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung) sind in den Zollinhaltsklärungen auf gewöhnlichem Papier (einschließlich der Doppel auf solchem Papier) nur dann noch erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslands solche Angaben vorschreiben.

Bei Paketen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten ist die Beifügung von Erklärungen über den Inhalt nach Art der Zollinhaltsklärungen nur noch insoweit erforderlich, als es sich um Pakete handelt nach:

- a. der Insel Helgoland,

(Fortsetzung Seite 3103.)